



Die Pflegesicherung

Südtirol hilft mir



Pflegetelefon

Wer Fragen zum Thema Pflege und Pflegesicherung hat, dem wird am Pflegetelefon von kompetenten Ansprechpartnern Auskunft erteilt.

Das Pflegetelefon ist ab dem

11. Februar 2008 aktiv.

848 800277*

** 1 Gebühreneinheit pro Anruf wird dem Gesprächsteilnehmer angelastet*

Inhalt

Vorwort	3
Warum Pflegesicherung?	4
Pflegesicherung in Südtirol	6
Was habe ich zu tun?	12
Begriffserklärungen	14
Häufige Fragen	16
Wichtige Dienste	18

Impressum

- **Herausgeber:**
Autonome Provinz Bozen-Südtirol,
Abteilung Sozialwesen
- **Koordination:**
Petra Frei
- **Text und Redaktion:**
Georg Dekas, Petra Frei, Martin Alber
- **Layout und Grafik:**
jung.it, Bozen
- **Druck:**
Athesia Druck

*Weitere Exemplare dieser Broschüre sind erhältlich in der Abteilung Sozialwesen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1, 39100 Bozen
Tel. 0471 418201
www.provinz.bz.it/sozialwesen*

© Jänner 2008

Die Pflegesicherung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Das Gesetz zur Pflegesicherung, das in diesen Monaten umgesetzt wird, stellt sicherlich eine der wichtigsten sozialpolitischen Maßnahmen der letzten Jahre in Südtirol dar.

Es ist der Südtiroler Landesregierung dabei ein besonderes Anliegen, dass jede(r) Pflegebedürftige, falls sie bzw. er es wünscht, so lange wie möglich in ihrem bzw. seinem häuslichen Umfeld betreut werden kann.

Diesem Zweck dient das neue Pflegegeld, das ab 1. Juli 2008 direkt an die Betroffenen ausbezahlt werden wird.

Sehr froh ist die Landesregierung in diesem Zusammenhang darüber, dass es uns gelungen ist, diese zukunftsweisende Sozialleistung ohne zusätzliche Steuern und allein durch Umschichtungen im Landeshaushalt zu ermöglichen, was, wenn man einen Blick über unsere Grenzen wirft, keine Selbstverständlichkeit ist. Was genau das seit kurzem in Kraft getretene Gesetz vorsieht und wie es konkret umgesetzt werden wird, das soll die vorliegende Broschüre, die im Rahmen der Serie „Südtirol hilft mir“ publiziert

wird, aufzeigen und damit allen Betroffenen, sowohl den Pflegebedürftigen als auch den mit ihrer Pflege Betrauten, ein erster Wegweiser sein.

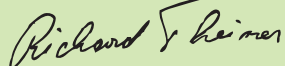
Wir sind davon überzeugt, dass wir mit diesem Gesetz die Voraussetzungen dafür geschaffen haben, dass pflegebedürftige Menschen in Südtirol in den nächsten Jahren und Jahrzehnten ihren Erfordernissen entsprechend betreut werden können und dass nicht zuletzt auch jene, die einen ihrer Angehörigen pflegen, entsprechend abgesichert sind.

Allerdings sollten wir bei aller Wichtigkeit des finanziellen Aspekts nicht vergessen: Kein Geld der Welt kann menschliche Zuneigung und Wärme ersetzen, und gerade diese sind für Menschen, die pflegebedürftig sind, am wichtigsten.

Pflegebedürftigkeit bedeutet auch, auf die eigene Familie oder andere Personen angewiesen zu sein. Die Pflegesicherung wurde vor allem eingeführt, um unseren Familien bei diesen Aufgaben in der häuslichen Pflege helfend zur Seite zu stehen und sie zu unterstützen.

Es grüßen herzlich

Dr. Richard Theiner
Landesrat für Sozialwesen



Dr. Luis Durnwalder
Landeshauptmann



Warum Pflegesicherung?



Das Landesgesetz vom 12. Oktober 2007, Nr. 10, „Maßnahmen zur Sicherung der Pflege“ ist das wichtigste Reformgesetz im Sozial- und Gesundheitswesen der letzten Zeit in Südtirol.

Unsere Lebenserwartung steigt beständig und in der Folge auch die Anzahl der Pflegebedürftigen. Gleichzeitig werden unsere Familien kleiner. Früher war es üblich, dass die Familienangehörigen sich neben ihrer Tätigkeit im Haushalt oder im Beruf auch um eine/n pflegebedürftige/n Angehörige/n kümmerten. Heute ist es aufgrund der kleinen Familien und der beruflichen Anforderungen schwer, zusätzlich Pflegearbeit zu leisten. In Südtirol werden heute ca. 8000 Personen zu Hause betreut, so viel wie nie zuvor. Weitere 3700 werden in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder in Alten- und Pflegeheimen betreut.

Pflegearbeit muss bezahlt werden. Die Kosten lasten auf den betroffenen Personen und deren Familien. Die finanziellen Möglichkeiten reichen in den meisten Fällen nicht aus, die anfallenden Kosten zu tragen. Deshalb ist die öffentliche Hand aufgerufen, im Sinne des sozialen Ausgleiches unterstützend einzugreifen. Die öffentlichen Haushalte sind schon vielfach belastet. Trotzdem hat Südtirol mit dem Pflegesicherungsgesetz entschieden, in Zukunft die notwendigen Haushaltsmittel bereitzustellen. So werden den pflegebedürftigen Menschen besondere Pflege- und Betreuungsleistungen für ein Leben in Würde gesichert.

Pflegebedürftige jeden Alters können auf die Solidarität der Allgemeinheit vertrauen. Sie haben einen Rechtsanspruch auf

ein monatliches Pflegegeld oder auf einen Pflegedienst. Mit dem Pflegegeld werden sie in die Lage versetzt, in der Familie von ihren Angehörigen oder mittels „Einkauf“ von Pflegediensten Betreuung und Pflege zu erhalten. Eigene finanzielle Mittel sind in zumutbarem Ausmaß zu verwenden.

Die drei Grundsätze sind: Eigenverantwortung, innerfamiliäre Solidarität, Solidarität der Gemeinschaft (Land und Gemeinden).

Das Gesetz sichert die notwendigen finanziellen Mittel für die Zukunft. So können sich die privaten und öffentlichen Pflegedienste für die Herausforderungen der kommenden Jahre vorbereiten. Über den Dienst für Pflegeeinstufung wird gewährleistet, dass landesweit die tatsächlich pflege- und betreuungswürdigen Menschen in den Genuss der Leistungen kommen. Die Familien erhalten Unterstützung und Beratung. Sollten sie die Pflegearbeit alleine nicht schaffen, stehen landesweit Hauspflege, Tagestätten, Alten- und Pflegeheime und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung.

Insgesamt also ein bedeutendes und umfangreiches Maßnahmenpaket – für eine solidarische Gesellschaft, der wir uns verpflichtet fühlen.

Dr. Karl Tragust

Der Direktor der Abteilung Sozialwesen





Pflegesicherung in Südtirol

Am 7. November 2007 ist das neue Landesgesetz zur Sicherung der Pflege in Kraft getreten. Damit sind alle Südtirolerinnen und Südtiroler abgesichert für den Fall, dass sie eines Tages zu Hause oder in einem Heim gepflegt werden müssen. Heute sind schätzungsweise 11.700 Personen in Südtirol pflegebedürftig. 3.700 Menschen werden in stationären Einrichtungen gepflegt. Rund 8.000 Menschen werden daheim gepflegt.

Die Südtiroler Pflegesicherung

Gestützt auf die wertvollen Erfahrungen der deutschen Pflegeversicherung und anderen modernen Pflegesystemen in Europa hat Südtirol ein eigenes Pflegegesetz geschaffen. Das neue Südtiroler Pflegegesetz hat ein ganz eigenständiges Merkmal. Die Bürger müssen weder eine

Pflegesteuer entrichten noch in eine Pflegeversicherung einzahlen. Alle Südtiroler Bürger haben, wenn sie pflegebedürftig werden, Anrecht auf Pflegegeld und fachliche Beratung. Pflegebedürftigkeit kann jeden treffen. Deshalb übernimmt die Allgemeinheit die Lasten für die Pflege. Hierin unterscheidet sich die neue Südtiroler Pflegesicherung von jenen anderer Länder.

Schutz für die ganze Familie

Pflegebedürftigkeit bedeutet für die Betroffenen und ihre Angehörigen große Belastungen in körperlicher, seelischer und in finanzieller Hinsicht. Trotz bestehender Beiträge und Unterstützungen kann die Pflegebedürftigkeit eines Menschen ein Problem für die ganze Familie werden. Die neue Südtiroler Pflegesicherung ist deshalb ein Schutz für die ganze Familie.



Drei Säulen der Pflegesicherung

Die Südtiroler Pflegesicherung gründet auf:

- a) **Geldleistungen**
- b) **Sachleistungen**
- c) **sozialverträgliche Tarife**

An die Pflegebedürftigen selbst wird ein monatliches Pflegegeld ausbezahlt, welches die bisherigen Beihilfen (Begleitungsgeld, Hauspflegegeld) ersetzt und in vielen Fällen mehr als bisher ausmacht.

In besonderen Situationen wird ein Teil des Pflegegeldes durch Gutscheine für Sachleistungen von Diensten und Einrichtungen ersetzt. Schließlich werden die Tarife der Pflegedienste sozial verträglich gestaltet.

Neu in Südtirol ist, dass Personen mit seelischen Krankheiten Anrecht auf die Pflegesicherung haben.

Die Pflegesicherung ist eine Grundsicherung bei erwiesener Pflegebedürftigkeit, sie kann jedoch nicht die vollen Kosten der Pflege abdecken.

Wie entsteht Pflegebedürftigkeit?

• Im Kindesalter

tritt Pflegebedürftigkeit als Folge schwerer Geburtsfehler oder angeborener Beeinträchtigungen auf. Bei Klein- und Schulkindern sind Unfälle mit schweren Gehirnverletzungen und Lähmungen eine häufige Ursache von Pflegebedürftigkeit.

• Im jungen und mittleren Alter

sind Unfälle, besonders Verkehrsunfälle die häufigste Ursache. Querschnittslähmung oder der Verlust von Großhirnfunktionen (apallisches Syndrom) erfordern lebenslange Pflege.

• Im höheren Alter

ab etwa 65 Jahren sind die akut oder chronisch auftretenden Erkrankungen mit einem Teilverlust der Gehirnfunktionen der häufigste Grund für Pflegebedürftigkeit. Schlaganfall, Alzheimersche Krankheit oder Altersverwirrtheit machen oft dauerhafte Pflege notwendig.

Wer ist pflegebedürftig?

Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens auf Dauer und in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Wichtig ist der regelmäßig nötige Hilfebedarf bei den alltäglichen Verrichtungen. Ein allgemeiner Betreuungsbedarf oder eine vorübergehend notwendige Hilfe bedeuten noch nicht Pflegebedürftigkeit im Sinne des Gesetzes.

Krankheiten oder Behinderungen, die einen andauernden intensiven Hilfebedarf verursachen können, sind:

- Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
- Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,
- Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.

Als pflegebedürftig vor dem Gesetz gilt, wer im Ausmaß von mindestens zwei Stunden täglich und für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten auf Hilfe angewiesen ist.

Was bedeutet Pflege?

Pflege und Betreuung im Sinne des Pflegegesetzes bedeuten, einen hilfebedürftigen Menschen bei seinen alltäglichen Verrichtungen zu unterstützen, ihn anzuleiten und zu beaufsichtigen oder, wenn es nicht anders geht, diese Verrichtungen teilweise oder ganz zu übernehmen.

Dabei sollte jede Hilfe darauf achten, die Eigenständigkeit des Pflegebedürftigen möglichst zu erhalten.

Das Pflegegeld

Das Land Südtirol hat Pflegebedürftige bisher über Hauspflegegeld und Begleitungsgeld sehr wohl finanziell unterstützt. Das neue Pflegegeld ersetzt diese Beihilfen, wobei sicher gestellt ist, dass bishe-

rige Empfänger auf keinen Fall weniger Beihilfe bekommen.

Das neue Pflegegeld wird monatlich direkt an die betroffenen Personen oder an die Pflegenden ausbezahlt. Die Höhe des festen monatlichen Pflegegeldes richtet sich nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit in vier Pflegestufen:

Hilfebedarf	Pflegestufe	Pflegegeld
61-120 Std./Monat	I.	€ 510,00
121-180 Std./Monat	II.	€ 900,00
181-240 Std./Monat	III.	€ 1.350,00
> 240 Std./Monat	IV.	€ 1.800,00

Das Pflegegeld ist als Grundsicherung für Pflege bestimmt. Es soll zur Vergütung von pflegenden Angehörigen oder beauftragten Pflegekräften sowie für die In-





anspruchnahme von Pflegediensten verwendet werden. Beiträge für die soziale Absicherung von pflegenden Angehörigen können getrennt beantragt werden.

Es soll so viel Pflege wie möglich zu Hause, in der Familie und in der gewohnten Umgebung des betreuungsbedürftigen Menschen geleistet werden.

Dienstgutscheine

Ein Teil des monatlichen Pflegegeldes kann auf Antrag des Empfängers oder in besonderen Fällen wie zum Beispiel der Zweckentfremdung des Pflegegeldes auch als Gutschein für Sach- und Dienstleistungen ausgegeben werden.

Grundsätzliches Anrecht auf Pflegesicherung

Grundsätzlich steht das Recht auf Pflege im Falle von Pflegebedürftigkeit allen Menschen zu, sofern sie eine ununterbrochene Ansässigkeit von 5 Jahren in Südtirol vorweisen können.

Bürger, die in Südtirol eine historische Ansässigkeit von 15 Jahren nachweisen können, sind ebenfalls anspruchsberechtigt, sofern sie ein Jahr lang vor dem Antrag in Südtirol ansässig waren.

Ferner steht das Recht auf Pflegesicherung allen Minderjährigen oder erwachsenen Kindern zu, die zu Lasten von Eltern leben, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen.



Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch das Einstufungsteam

Die Pflegebedürftigkeit wird amtlich festgestellt. Diese Aufgabe wird gewissenhaft und sorgfältig von sogenannten Einstufungsteams mit Unterstützung des Hausarztes durchgeführt.

Das Team besteht aus einem/er geschulten Krankenpfleger/in und einer Sozialfachkraft. Sitz des Teams ist der Sozial- und Gesundheitssprengel. Das Team besucht die pflegebedürftige Person zuhause oder an ihrem gewohnten Aufenthaltsort.

Das Team ermittelt die Schwere der Pflegebedürftigkeit mittels ärztlicher Nachweise, eines ausführlichen Gesprächs sowie durch Überprüfung und Zeiterfassung der auszuführenden Verrichtungen und Hilfen.

Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Bis 30. Juni 2008 können Pflegebedürftige weiterhin beim Gesundheitssprengel um das Begleitungsgeld oder das Hauspflegegeld ansuchen.

Ab Juni 2008 kann der Antrag auf Einstufung, bzw. Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach den neuen Bestimmungen gestellt werden. Sie wenden sich an die Einstufungsteams in den jeweiligen Sprengeln oder zentral an den Dienst für Pflegeeinstufung in der Abteilung Sozialwesen, Bozen, im Ressort von Landesrat Richard Theiner.

Zentrale Dienststelle und Information Dienst für Pflegeeinstufung

Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1
I-39100 Bozen

E-Mail: sozialwesen@provinz.bz.it

*Internet: [www.provinz.bz.it/sozialwesen/
pflegesicherung.htm](http://www.provinz.bz.it/sozialwesen/pflegesicherung.htm)*

Ablauf der Einstufung

Seit Beginn des Jahres 2008 wird eingestuft. Im ersten Halbjahr werden ausschließlich jene Menschen eingestuft, die zu Hause oder in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gepflegt werden und die das Hauspflegegeld und/oder das Begleitungsgeld beziehen.

Im zweiten Halbjahr 2008 werden jene Menschen eingestuft, die in Alters- und Pflegeheimen wohnen, sowie jene, die ab Juni 2008 den Antrag auf Einstufung stellen. Die Pflegeeinstufung wird nach einem genauen Zeitplan durchgeführt.

Bei Pflegebedürftigen, die schon Hauspflegegeld und/oder Begleitungsgeld empfangen, meldet sich das Einstufungsteam zu gegebener Zeit für einen Hausbesuch. Es ist nicht erforderlich, dass Pflegebedürftige von sich aus Kontakt aufnehmen.

Zustellung des Einstufungs- bescheides

Innerhalb von 30 Tagen nach der Ermittlung der Pflegebedürftigkeit durch das Einstufungsteam ergeht der Einstufungsbescheid schriftlich an den Pflegebedürftigen mit Angabe der Pflegestufe und des monatlichen Pflegegeldes und/oder der Dienstgutscheine.

Einspruchsmöglichkeit

Alle Pflegebedürftigen, die einen Einstufungsbescheid bekommen haben, den sie als unzutreffend erachten, können Einspruch erheben. Dafür ist ein Antrag an die entsprechende Berufungskommission beim Dienst für Pflegeeinstufung zu richten. Auch der Antrag auf eine neue Einstufung aufgrund von veränderten Pflegebedingungen ist möglich. Dieser muss an den Sozial- und Gesundheitssprengel gerichtet werden.



Beginn der Auszahlungen

Nach erfolgter Einstufung wird beginnend ab Juli 2008 das neue Pflegegeld ausbezahlt, und zwar an alle Pflegebedürftigen, die zu Hause oder in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen gepflegt werden. Ab Jänner 2009 folgt die Auszahlung an alle Pflegebedürftigen, die in einem Alters- und Pflegeheim wohnen.

Niemand bekommt weniger!

Es ist sichergestellt, dass alle Pflegebedürftigen ihre Bezüge mindestens im bisherigen Ausmaß weiter empfangen. Viele Pflegebedürftige werden mit dem neuen Pflegegeld mehr bekommen.

Pflegehilfsmittel

Eines der unmittelbarsten und damit auch größten Probleme ist es, wenn eine Pflegebedürftigkeit überraschend oder erstmals eintritt und notwendige Hilfsmittel gebraucht werden: Rollstuhl, Bett, Vorrichtungen im Klo usw.

Pflegebedürftige Personen können um kostenlose Überlassung von Pflegehilfs-

mitteln beim Sanitätsbetrieb anfragen. Anlaufstellen sind die Gesundheitssprengel.

Rentenrechtliche Absicherung für Pflegende

Eine wichtige Ergänzung der Pflegesicherung können die Beiträge zur Sozialversicherung sein. Unabhängig vom Pflegegesetz gibt die Autonome Region Trentino-Südtirol sowie das Land Südtirol selbst besondere Beiträge zur rentenrechtlichen Absicherung von Personen, die Familienangehörige pflegen. Anlaufstelle sind das Amt für Vorsorge und Sozialversicherung und die Patronate.

Das Pflegetelefon

Mit 11. Februar 2008 nimmt das Pflegetelefon seinen Dienst auf. Mit Kosten von nur einer Gesprächseinheit pro Anruf können alle Informationen zur Pflegesicherung auf die eigenen Voraussetzungen hin abgefragt werden.

Tel. 848 800277



Was habe ich zu tun?

Meine derzeitige Situation	Begleitungsgeld/ Hauspflegegeld	Wann ist der Antrag um Pflegegeld zu stellen?
Ich wohne zu Hause	und beziehe Hauspflegegeld und/oder Begleitungsgeld	Der Antrag wird im Rahmen des Einstufungsgespräches gestellt
Ich wohne zu Hause	und beziehe kein Hauspflegegeld und/oder Begleitungsgeld	Ab 1. Juni 2008 durch Einrei- chung eines Antrages beim Einstufungsteam des zustän- digen Sprengels
In wohne in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen	und beziehe Begleitungsgeld	Der Antrag wird im Rahmen des Einstufungsgespräches gestellt
In wohne in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen	und beziehe kein Begleitungsgeld	Ab 1. Juni 2008 durch Einrei- chung eines Antrages beim Einstufungsteam des zustän- digen Sprengels
Ich wohne in einem Alters- oder Pflegeheim	und beziehe Begleitungsgeld	Der Antrag wird im Rahmen des Einstufungsgespräches gestellt
Ich wohne in einem Alters- oder Pflegeheim	und beziehe kein Begleitungsgeld	Ab 1. Juni 2008 durch Einrei- chung eines Antrages beim Einstufungsteam des zustän- digen Sprengels



Wann und wo erfolgt die Einstufung?	Ab wann steht das Pflegegeld jemandem zu?
Die Einstufung erfolgt von Amts wegen* zwischen 2. Jänner und 31. Mai 2008 und wird zu Hause durchgeführt	ab Juli 2008
Die Einstufung erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung, bzw. nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen	ab dem auf den Antrag folgenden Monat, jedenfalls nach dem 1. Juli 2008
Die Einstufung erfolgt von Amts wegen* zwischen 2. Jänner und 31. Mai 2008 und wird in der Einrichtung durchgeführt	ab Juli 2008
Die Einstufung erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung, bzw. nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen	ab dem auf den Antrag folgenden Monat, jedenfalls nach dem 1. Juli 2008
Die Einstufung erfolgt von Amts wegen* zwischen 1. Juli und 30. November 2008 und wird in der Einrichtung durchgeführt	ab Jänner 2009
Die Einstufung erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung, bzw. nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen	ab dem auf den Antrag folgenden Monat, jedenfalls nach dem 1. Jänner 2009

* Sie werden direkt vom Einstufungsteam kontaktiert. Dabei wird mit Ihnen ein Termin für das Einstufungsgespräch vereinbart. Warten Sie die Kontaktaufnahme durch das Einstufungsteam ab.



Begriffserklärungen

• **Begleitungsgeld**

Das bisherige Begleitungsgeld wird ab Juli 2008 in das neue Pflegegeld eingegliedert.

• **Berufungskommission**

Sind ein Pflegebedürftiger oder dessen Angehörige der Meinung, dass der Betroffene nicht entsprechend seinen Bedürfnissen eingestuft worden ist, so können sie bei der Berufungskommission, die im Assessorat für Gesundheit und Sozialwesen angesiedelt ist, Beschwerde einlegen.

• **Dienst für Pflegeeinstufung**

Der Dienst für Pflegeeinstufung ist bei der Landesabteilung Sozialwesen angesiedelt. Er koordiniert landesweit die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und die Einstufung in eine der 4 Pflegestufen und organisiert einen Informationsdienst für die Bevölkerung.

• **Dienstgutschein**

In besonderen Fällen können Teile des Pflegegeldes durch Dienstgutscheine er-

setzt werden. Ein Teil des Geldes wird nicht ausbezahlt. Dafür erhält die Person direkte Dienstleistungen (z.B. wöchentliche Unterstützung bei der Körperpflege).

• **Eigenständigkeit**

Ein wichtiges Ziel des Pflegesicherungsgesetzes besteht darin, die Eigenständigkeit des Menschen in möglichst hohem Umfang und solange wie möglich zu gewährleisten.

• **Einstufungsteam**

Ein Einstufungsteam besteht aus je einem/r Krankenpfleger/in und einer Sozialfachkraft und erhebt den Pflegebedarf des Pflegebedürftigen, wobei gegebenenfalls der Hausarzt hinzugezogen werden kann. Das Einstufungsteam berät bei seinen Hausbesuchen die Pflegebedürftigen und ihre Betreuer und führt Kontrollen über die Verwendung des Pflegegeldes durch.

• **Ersteinstufung**

Die Ersteinstufung der Pflegebedürftigen erfolgt im ersten Halbjahr 2008, und



zwar durch die Einstufungsteams, die die Pflegebedürftigen nach vorheriger Absprache zuhause aufsuchen.

• Hauspflege

Der Hauspflegedienst und die Hauskrankenpflege der Sozial- und Gesundheitssprengel unterstützen die Angehörigen der Pflegebedürftigen bei der Pflege, beraten diese in allen Bereichen der Pflege und erbringen Pflegeleistungen.

• Hauspflegegeld

Das bisherige Hauspflegegeld wird ab Juli 2008 durch das neue Pflegegeld ersetzt.

• Neueinstufung

Eine Neueinstufung ist nach der Ersteinstufung auf Antrag möglich.

• Pflege

Der Begriff „Pflege“ bezeichnet im Kontext des Pflegesicherungsgesetzes und der Anwendungskriterien: Die Begleitung, Beaufsichtigung und Überwachung oder Unterstützung bei den Verrichtungen des täglichen Lebens oder Übernahme einzelner Aktivitäten.

• Pflege in häuslicher Umgebung

Das Pflegesicherungsgesetz zielt darauf ab, möglichst vielen Pflegebedürftigen die Pflege in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung zu ermöglichen. Dort können sie entweder von Angehörigen und/oder privaten Pflegehelfern betreut werden und zusätzlich auch die Hilfe des Hauspflegedienstes und der Hauskrankenpflege in Anspruch nehmen.

• Pflegebedarf

Der Pflegebedarf wird vom Einstufungsteam festgestellt und gibt an, wie viele Stunden pro Monat der Pflegebedürftige auf fremde Hilfe angewiesen ist.

• Pflegebedürftigkeit

Als pflegebedürftig im Sinne des Gesetzes gelten Menschen, die dauerhaft im Wochendurchschnitt mehr als zwei Stunden pro Tag fremde Hilfe benötigen, um ihre alltäglichen Verrichtungen zu erledigen.

• Pflegefonds

Beim Landesamt für Vorsorge und Sozialversicherung wird der Pflegefonds eingerichtet, der aus dem Landeshaushalt gespeist ist. Mit diesen Mitteln wird das Pflegegeld ausgezahlt.

• Pflegegeld

Das Pflegegeld wird monatlich je nach Pflegebedarf direkt an die Pflegebedürftigen oder an deren Bevollmächtigte ausbezahlt und muss von ihnen dazu verwendet werden, die eigenen Pflegekosten zu decken. In bestimmten Fällen wird das Pflegegeld der pflegenden Person ausgezahlt.

• Pflegesicherungsgesetz

Das Landesgesetz vom 12. Oktober 2007, Nr. 10 regelt das Recht auf die Sicherung einer angemessenen Pflege für die Pflegebedürftigen des Landes, alle Sachverhalte, die die Auszahlung des Pflegegeldes und die langfristige Finanzierung der Pflegekosten betreffen.

• Pflegestufe

Je nach dem zeitlichen Pflegeaufwand gibt es vier Pflegestufen und entsprechend vier verschiedene Pflegegeldbeträge.

• Pflegetelefon

Wer Fragen zum Thema Pflege und Pflegesicherung hat, dem wird unter der Telefonnummer **848 800277** von kompetenten Ansprechpartnern Auskunft erteilt. Das Pflegetelefon wird ab dem 11. Februar 2008 aktiv sein.

• Pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige werden durch die Leistungen des Pflegesicherungsgesetzes auf vielfältige Weise unterstützt: durch finanzielle Zuwendungen (Pflegegeld), durch Information und Beratung und durch Bereitstellung von Pflegediensten.

• Private Pflegedienste

Private Pflegedienste werden von Non-Profit-Organisationen angeboten und müssen, um ihre Dienste anbieten zu können, eine Akkreditierung von Seiten des Landes vorweisen.

• Sozial- und Gesundheitssprengel

Die Sozial- und Gesundheitssprengel sind Anlaufstellen für die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit; hier sind jene Teams angesiedelt, die die Einstufung der Pflegebedürftigen vornehmen. Die Sprengel erbringen auch Pflegeleistungen.



Häufige Fragen

Wer wird im ersten Halbjahr 2008 eingestuft?

Alle Bezieher des Begleitungsgeldes und/oder des Hauspflegegeldes (auch jene die zwischen Jänner und Juni 2008 Neubezieher werden), die zu Hause oder in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen gepflegt werden.

Wieso habe ich noch keine Einstufung erhalten?

Weil das Einstufungsteam in ihrem Bezirk alle Pflegebedürftigen der Reihe nach besucht und einstuft. Sie werden sicher bald, spätestens aber bis Juni 2008 einen Termin bekommen.

Wie kann ich mit dem Einstufungsteam einen Termin vereinbaren?

Das Einstufungsteam meldet sich bei Ihnen innerhalb Mai. Warten Sie bitte

die Kontaktaufnahme durch das Einstufungsteam ab.

Verliere ich das Begleitungsgeld und/oder Hauspflegegeld?

Nein, Sie verlieren diese Zulagen nicht. Begleitungsgeld wie Hauspflegegeld werden bis Juni weiter ausbezahlt. Wird die Pflegebedürftigkeit bestätigt, dann wird das Begleitungs- bzw. Hauspflegegeld vom neuen Pflegegeld ersetzt.

Bekomme ich mit dem neuen Pflegegeld weniger als bisher?

Nein, es ist sichergestellt, dass Sie mindestens gleich viel bekommen.

Wenn ich kein Anrecht auf Pflegegeld habe, kann ich um Begleitungsgeld ansuchen?

Ja, das ist weiterhin möglich.



Ich wohne außerhalb von Südtirol, habe aber den meldeamtlichen Wohnsitz in Südtirol. Habe ich Anspruch auf das neue Pflegegeld?

In diesem Fall haben Sie weiterhin Anspruch auf das Begleitungsgeld, nicht aber auf das neue Pflegegeld.

Für eine neue Einstufung ist der meldeamtliche Wohnsitz und der ständige Aufenthalt in Südtirol erforderlich.

Was kann ich tun, wenn ich mit dem Ergebnis der Einstufung nicht einverstanden bin?

In diesem Fall können Sie innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Einspruch bei der Berufungskommission einreichen. Die Berufungskommission ist beim Dienst für Pflegeeinstufung angesiedelt.

Meine Pflegerin arbeitet schwarz, was sind die Folgen?

Bei der Einstufung wird der Pflegebedarf des Pflegebedürftigen erhoben und nicht der arbeitsrechtliche Status der Pflegenden. Der Pflegebedürftige erhält selbst das Pflegegeld gemäß seiner Stufung, mit dem er sich die verschiedenen Pflegeleistungen einkaufen kann. Im eigenen Interesse und im Interesse der Pflegenden sollte darauf geachtet werden, dass man arbeits- und sozialrechtlich in Ordnung ist.

fe, mit dem er sich die verschiedenen Pflegeleistungen einkaufen kann. Im eigenen Interesse und im Interesse der Pflegenden sollte darauf geachtet werden, dass man arbeits- und sozialrechtlich in Ordnung ist.

Was passiert, wenn ich morgen um Begleitungsgeld/Hauspflegegeld ansuchen möchte?

Dies ist jederzeit möglich. In diesem Fall erfolgt die Einstufung nach den bisherigen Richtlinien. Erst in der zweiten Jahreshälfte wird von Amts wegen die Neueinstufung vorgenommen.

Was kann ich tun, wenn sich meines Erachtens die Pflegebedürftigkeit nach der Einstufung verschlechtert hat?

Ein neuerlicher Antrag um Einstufung kann frühestens sechs Monate nach erfolgter Einstufung gestellt werden, außer in Fällen einer plötzlichen und wesentlichen Verschlechterung des Gesamtzustandes. Dieser ist durch ein neuerliches ärztliches Zeugnis ausdrücklich zu dokumentieren.



Wichtige Dienste

Südtiroler Landesverwaltung	LANDESABTEILUNG SOZIALWESEN Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1, Tel. 0471 418200 <i>sozialwesen@provinz.bz.it</i>	DIENST FÜR PFLEGE- EINSTUFUNG	Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1, Tel. 0471 418332 <i>sozialwesen@provinz.bz.it</i>
		AMT FÜR VORSORGE UND SOZIALVER- SICHERUNG	Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1, Tel. 0471 418300 <i>vorsorge@provinz.bz.it</i>
		AMT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND ZIVILINVALIDEN	Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1, Tel. 0471 418270 <i>menschen.mit.behinderung@provinz.bz.it</i>
		AMT FÜR SENIOREN UND SOZIALSPRENGEL	Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1, Tel. 0471 418250 <i>amt.senioren@provinz.bz.it</i>

Private gemeinnützige Träger	CARITAS (DEUTSCHE SEKTION)	Bozen, Talfergasse 4, Tel. 0471 304300 <i>info@caritas.bz.it</i>
	KATHOLISCHER VERBAND DER WERKTÄTIGEN (KVV)	Bozen, Pfarrplatz 31, Tel. 0471 300213 <i>info@kvw.org</i>
	DACHVERBAND FÜR SOZIALVERBÄNDE	Bozen, Dr.-Streiter-Gasse 4, Tel. 0471 324667 <i>info@social-bz.net</i>
	VERBAND DER ALTERSHEIME SÜDTIROLS	Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 4, Tel. 0471 323635 <i>info@altenheime.it</i>
	VERBAND LEBENSHILFE	Bozen, Galileo-Galilei-Str. 4/c, Tel. 0471 062501 <i>info@lebenshilfe.it</i>
	LEGACOOPBUND	Bozen, Mazzini-Platz 50-56, Tel. 0471 067100 <i>info@legacoopbund.coop</i>
	FEDERSOLIDARIETÀ ALTO ADIGE / SÜDTIROL	Bozen, Galileo-Galilei-Str. 2, Tel. 0471 441800 <i>info@confcooperativebolzano.it</i>

Altenheime und Pflegeheime

Unterkunft, Betreuung und Begleitung von Senioren und Pflegebedürftigen. Auskunft erhalten Sie beim Sozialsprengel und in der Wohnsitzgemeinde

Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Unterkunft, Betreuung und Begleitung. Auskunft erhalten Sie beim Sozialsprengel und in der Bezirksgemeinschaft

Gesundheitssprengel

Bozen - Palermostr. 54 Tel. 0471 541101 - Don-Bosco-Platz 20 Tel. 0471 541000 - Rittnerstr. 37 Tel. 0471 319503 - Weißensteinerstr. 10 Tel. 0471 469425 - Amba-Alagi-Str. 20 Tel. 0471 909113	Wipptal Sterzing, St.-Margarethen-Str. 24, Tel. 0472 765206
Salten - Schlern - Kardaun, Steineggerstr. 3, Tel. 0471 365661 - St. Ulrich, Purgerstr. 14, Tel. 0471 798015	Bruneck - Sand in Taufers, Hugo-von-Taufers-Str. 10, Tel. 0474 679223 - Bruneck, Paternsteig 3, Tel. 0474 586506 - Innichen, In der Au 6, Tel. 0474 917450 - St. Martin in Thurn, Pikolein Str. 71, Tel. 0474 524802
Unterland - Überetsch - Leifers, Innerhoferstr. 15, Tel. 0471 955415 - Eppan, J.-G.-Platzer-Str. 29, Tel. 0471 660977 - Neumarkt, F.-Bonatti-Platz 1, Tel. 0471 829206	Vinschgau - Mals, Marktgasse 4, Tel. 0473 836000 - Schlanders, Hauptstr. 134, Tel. 0473 736600 - Naturns, Gustav-Flora-Str. 8, Tel. 0473 671700
Eisacktal - Brixen, Dantestr. 26, Tel. 0472 837300 - Mühlbach, Matthias-Perger-Str. 1, Tel. 0472 849670 - Klausen, Seebegg 17, Tel. 0472 846205	Burggrafenamt - Lana, Gartenstr. 2/a, Tel. 0473 564316 - Meran, Romstr. 3, Tel. 0473 496746 - St. Leonhard in Passeier, Passeierstr. 3, Tel. 0473 659510

Öffentliche Träger in den Bezirken

BEZIRKSGEMEINSCHAFT VINSCHGAU Schlanders, Hauptstr. 134, Tel. 0473 736700 <i>direktiond@bzgvn.it</i>	OBERVINSCHGAU	Mals, Marktgasse 4, Tel. 0473 836000 <i>infosprengelmals@bzgvn.it</i>
	MITTELVINSCHGAU	Schlanders, Hauptstr. 134, Tel. 0473 736700 <i>infosprengelschlanders@bzgbga.it</i>
BEZIRKSGEMEINSCHAFT BURGGRAFENAMT Meran, Otto-Huber-Str. 13, Tel. 0473 205130 <i>info@bzgbga.it</i>	NATURNS und Umgebung	Naturns, Gustav-Flora-Str. 8, Tel. 0473 671800 <i>sprengel-naturns@bzgbga.it</i>
	LANA und Umgebung	Lana, Gartenstr. 2/A, Tel. 0473 553020 <i>sprengel-lana@bzgbga.it</i>
	MERAN	Meran, Romstr. 3, Tel. 0473 496800 <i>sprengel-meran@bzgbga.it</i>
	PASSEIER	St. Leonhard in Passeier, Passeierstr. 3, Tel. 0473 659263 • <i>sprengel-passeier@bzgbga.it</i>
BEZIRKSGEMEINSCHAFT ÜBERETSCH-UNTERLAND Neumarkt, Laubengasse 26, Tel. 0471 862400 <i>info@bzgue.org</i>	ÜBERETSCH	St. Michael/ Eppan, J.-G.-Plazer-Str. 29, Tel. 0471 671601 • <i>info@bzgue.org</i>
	LEIFERS / BRANZOLL / PFATTEN	Leifers, Innerhoferstr. 15, Tel. 0471 950653 <i>info@bzgue.org</i>
	UNTERLAND	Neumarkt, Franz-Bonatti-Platz 1, Tel. 0471 826611 <i>info@bzgue.org</i>
BETRIEB FÜR SOZIALDIENSTE BOZEN Bozen, Romstr. 100/A, Tel. 0471 457700 <i>kontakte@sozialbetrieb.bz.it</i>	GRIES / QUIREIN	Bozen, Vittorio-Veneto-Str. 5, Tel. 0471 279592 <i>sprengelgries@sozialbetrieb.bz.it</i>
	DON BOSCO	Bozen, Don-Bosco-Platz 20, Tel. 0471 501821 <i>sprengeldonbosco@sozialbetrieb.bz.it</i>
	EUROPA / NEUSTIFT	Bozen, Palermostr. 54, Tel. 0471 502726 <i>sprengel europa@sozialbetrieb.bz.it</i>
	OBERAU / HASLACH	Bozen, Weißensteinerweg 10, Tel. 0471 401267 <i>sprengeloberau@sozialbetrieb.bz.it</i>
	ZENTRUM / BOZNER BODEN / RENTSCH	Bozen, Rittnerstr. 37, Tel. 0471 324297 <i>sprengelzentrum@sozialbetrieb.bz.it</i>
BEZIRKSGEMEINSCHAFT SALTEN-SCHLERN Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 9, Tel. 0471 970299 <i>sozialdienste@bzgsaltenschlern.it</i>	GRÖDEN	St. Ulrich, G.-B.-Purger-Str. 16, Tel. 0471 798015 <i>sprengel.groeden@bzgsaltenschlern.it</i>
	EGGENTAL / SCHLERN	Kardaun, Steineggerstr. 3, Tel. 0471 365244 <i>sprengel.eggentalschlern@bzgsaltenschlern.it</i>
	SALTEN / SARNTAL / RITTEN	Bozen, K.-Michael-Gamper-Str. 4/c, Tel. 0471 981798 <i>sprengel.saltensarntalritten@bzgsaltenschlern.it</i>
BEZIRKSGEMEINSCHAFT EISACKTAL Brixen, Säbenertorgasse 3, Tel. 0742 820533 <i>dirsoz.brixen@bzgeis.org</i>	BRIXEN und Umgebung	Brixen, Kapuzinergasse 2, Tel. 0472 270440 <i>sozbx@bzgeis.org</i>
	KLAUSEN und Umgebung	Klausen, Seebegg 17, Tel. 0472 847494 <i>sozkl@bzgeis.org</i>
BEZIRKSGEMEINSCHAFT WIPPTAL Sterzing, Bahnhofstraße 10, Tel. 0472 726412 <i>sozialdienste@wipptal.org</i>	WIPPTAL	Sterzing, Brennerstr. 14/b, Tel. 0472 726000 • <i>sozialsprengel@wipptal.org</i>
BEZIRKSGEMEINSCHAFT PUSTERTAL Bruneck, Dantestraße 3, Tel. 0474 411038 <i>bzg.pustertal@provinz.bz.it</i>	TAUFERER-AHRNTAL	Sand in Taufers, H.- von-Taufers-Str. 19 Tel. 0474 686732 • <i>email2.bzgbru@gvcc.net</i>
	BRUNECK und Umgebung	Bruneck, Paternsteig 3, Tel. 0474 412495 • <i>email1.bzgbru@gvcc.net</i>
	HOCHPUSTERTAL	Innichen, In der Au 6, Tel. 0474 919906 • <i>birgit.priller@bzpust.it</i>
	GADERTAL	St. Martin in Thurn, Piculin 71, Tel. 0474 524501 • <i>email3.bzgbru@gvcc.net</i>

Pflegetelefon

Wer Fragen zum Thema Pflege und Pflegeversicherung hat, dem wird am Pflegetelefon von kompetenten Ansprechpartnern Auskunft erteilt.

Das Pflegetelefon ist ab dem **11. Februar 2008** aktiv.

848 800277*

** 1 Gebühreneinheit pro Anruf wird dem Gesprächsteilnehmer angelastet*



Beachten Sie aus der Schriftenreihe
„Südtirol hilft mir“ die Ausgabe
„Rat und Hilfe in schwierigen
Lebenslagen“



... erhältlich in der Abteilung Sozialwesen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol.

Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1, 39100 Bozen
Tel. 0471 418201, www.provinz.bz.it/sozialwesen